

*270. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands
München am 11.09.2024*

*Bericht aus dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
Ministerialdirigent Klaus Ulrich, Leiter Abteilung Landesentwicklung*

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Bürgermeister Schelle,

sehr geehrte Damen und Herren

vielen Dank für die Gelegenheit, heute an der Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbands München teilzunehmen. Gerne bin ich der Bitte nachgekommen, kurz über ausgewählte Aspekte zu berichten, die Sie betreffen oder interessieren könnten.

1. Was sind die Herausforderungen für die Landes- und Regionalplanung?

Bayern ist ein Top Wirtschaftsstandort in Europa, ein beliebter Lebensraum für seine Menschen und ein ökologisch und landschaftlich attraktiver Raum. Das soll auch so bleiben. Rahmenbedingungen verändern sich permanent, womöglich auch schneller und tiefgreifender als bisher. „Transformation“ ist einer der zentralen Begriffe unserer Zeit, der diese umfassenden Veränderungsprozesse umschreibt. Damit verbunden sind vielfältige ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Veränderungen. Nur als Stichworte: Digitalisierung, Globalisierung, Umstellung der Energieversorgung, Klimawandel und damit verbundene bessere Klimaanpassung, Flächenbedarf für Erneuerbare Energien, Wohnraum und wirtschaftliche Anpassungen aber auch Erhalt und Sicherung wertvoller ökologischer Flächen für Erholung, Natur und Klima.

2. Sind eine Landes- und Regionalplanung und auf etwa zehn Jahre in die Zukunft ausgerichtete Pläne noch zeitgemäß?

Eindeutig: Ja! Eine ganzheitliche und zukunftsgerichtete Planung unseres Lebensraums ist gerade in Zeiten des Wandels und schneller Entscheidungen nötiger denn je. Dabei gilt es nicht jede Fassadenbegrünung zu regeln, sondern

Leitplanken für die Entwicklung unseres Landes und unserer Regionen vorzugeben. Gerade um auf Veränderungen schnell und gut reagieren zu können macht es Sinn, sich frühzeitig und ganzheitlich mit Raumnutzungen auseinanderzusetzen. Ein Windhundverfahren, die schnellste Planung gewinnt, ist sicher keine gute und vor allem keine nachhaltige Lösung. Das Gewerbegebiet soll schließlich nicht in die Frischluftschneise, das Windrad nicht ins künftige Trinkwasserschutzgebiet und der Kiesabbau soll nicht die nötige Verkehrserschließung behindern. Gefordert sind mehr denn je überlegte, auf verschiedene Nutzungen hin optimierte Planungen für unseren Lebensraum. Die fachübergreifende, vorausschauende Regionalplanung trägt wesentlich dazu bei, neue Bedarfe schnell und vor allem an der richtigen Stelle befriedigen zu können. Eine gute Regionalplanung steuert künftige Entwicklungen auf Flächen, die dafür optimal sind und minimiert Konflikte mit anderen Raumnutzungen. Das gilt für Wohnen, Gewerbe, Verkehr und natürlich auch für die Energieversorgung. Durch vorausschauende Planungen werden damit Nutzungskonflikte frühzeitig erkannt und vermieden. Projekte können so schneller und reibungsloser umgesetzt und wertvolle Freiflächen geschützt werden. Ganzheitliche, vorausschauende und fachübergreifend abgestimmte räumliche Planung ist und bleibt wichtig.

Das hindert uns nicht daran, unsere Planungsprozesse immer wieder zu überprüfen, zu optimieren und zu beschleunigen. Gerade eine zunehmende Digitalisierung etwa bietet uns Möglichkeiten zur Beschleunigung. Die Herausforderung und der Anspruch bleiben dabei, die Qualität einer ausgewogenen und breit abgestimmten Planung zu erhalten. Zur Planungsbeschleunigung gibt es aktuell verschiedene gesetzgeberische Initiativen von Bund und Land, die auch für Sie in der Regionalplanung relevant sind.

3. Modernisierung und Beschleunigungsprogramm Bayern 2030

Im Juni 2024 hat Ministerpräsident Dr. Söder in seiner Regierungserklärung ein „Modernisierungs- und Beschleunigungsprogramm Bayern 2030“ angekündigt. Die ersten zwei Gesetzespakete dazu sind schon auf dem Weg und betrafen unter anderem Bereiche wie Baurecht, Dienstrecht, Vergaberecht, Ehrenamt. Vermutlich noch im Herbst 2024 ist ein weiteres Modernisierungs- und Beschleunigungspaket vorgesehen, das auch Änderungen im Bayerischen Landesplanungsgesetz

(BayLplG) umfassen könnte. Damit verbunden sollen etwa die Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und des Landesentwicklungsprogramms künftig beschleunigt werden. Überlegungen dabei sind etwa, Planentwürfe grundsätzlich nur noch im Internet zu veröffentlichen, digitale Beteiligungsverfahren zu nutzen und Fristen zu limitieren. Raumverträglichkeitsprüfung, früher: Raumordnungsverfahren, sollen vereinfacht und beschleunigt werden und das BayLplG soll wieder ein Vollgesetz werden, so dass nicht einzelne Elemente des bayerischen Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes des Bundes parallel gelten. Dabei sollen gleichwohl ein bundesweit weitgehend einheitliches Planungssystem für Investoren sichergestellt, aber, wo sinnvoll, auch föderale Akzente gesetzt werden.

4. Festlegung Flächenbeitragswert bis 31.12.2032

Neben der Änderung des BayLplG sind derzeit mit einer Ausnahme keine Änderungen im Landesentwicklungsprogramm (LEP) geplant. Das LEP wurde erst im Sommer 2023 umfassend fortgeschrieben und hat damit auch einige Umsetzungsaufträge für die Regionalplanung mit sich gebracht, so etwa die Möglichkeiten zur Ausweisung von Vorrang und Vorbehaltsgebieten für den Klimaschutz und die Klimaanpassung und Hochwasserschutz oder die Vorgabe, künftig auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft auszuweisen. Die Ausnahme betrifft die Festlegung von sogenannten Flächenbeitragswerten für die Ausweisung von Windenergiegebieten, die der Bund uns in Bayern vorgegeben hat und die in Bayern auf regionaler Ebene umgesetzt werden sollen. Würde ein regionaler Flächenbeitragswert nicht erreicht, treten in der Region Sanktionen ein, wie z.B. die umfassende Privilegierung der Windenergie im Außenbereich die sich über Bauleitplanung, Regionalplan und auch die 10 H Regel in der Bayerischen Bauordnung hinwegsetzt und damit Steuerungsmöglichkeiten umfassend aufheben würde. Mit Erreichen des Flächenbeitragswertes hingegen würde sogar die bisherige Privilegierung weitgehend entfallen. Windenergieanlagen können dann im Grunde genommen nur noch in planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten errichtet werden.

Schon jetzt regelt das LEP, dass bis zum 31.12.2027 alle 18 Planungsregionen mindestens 1,1 % ihrer Flächen als Windenergiegebiete ausweisen müssen. Wir gehen davon aus, dass dieses Potenzial in allen Regionen gegeben ist. Beim bayernweiten von Bundesseite vorgegebenen Wert bis zum 31.12.2032 von

mindestens 1,8 % der Fläche haben wir Zweifel, ob dieser ebenfalls in allen 18 Regionen erreichbar ist. Hier haben wir eine regionale Potenzialberechnung in Anlehnung an die Berechnungsmethodik auf Bundesebene in Auftrag gegeben. Derzufolge wäre die Ausweisung von 1,8 % der Regionsfläche in wenigen Regionen in Südbayern kritisch, weswegen wir, wie manche anderen Bundesländer auch, eine moderate regionale Differenzierung überlegen. Demnach würde der Flächenbeitragswert in einzelnen Regionen geringer und dafür in anderen Regionen höher ausfallen. In der Region München sollte es möglich sein, 1,8 % auszuweisen, auch wenn es hier sicher durch dichte Besiedlung, Flughäfen und Artenschutz viele Restriktionsflächen gibt. Auch wenn es bisher zum Flächenbeitragswert bis Ende 2032 noch keine regionale Vorgabe in Bayern gibt, empfehle ich Ihnen, sich an den mindestens 1,8 % der Regionsfläche in Ihrer Region weiterhin zu orientieren. Ebenso empfehle ich, möglichst schon in der laufenden Fortschreibung den von Bund vorgegebenen Zielwert bis 2032, also gleich die 1,8 % anzustreben und nicht nur den Zwischenwert bis 2027 von 1,1 %. Damit sparen Sie sich in jedem Fall ein weiteres umfangreiches Planungsverfahren. Sie tragen dazu bei, dass wir insgesamt unsere Ausbauziele für Erneuerbare Energien besser erreichen können. Mit mehr Windenergieanlagen schaffen Sie eine aus energiefachlicher Sicht sinnvolle Ergänzung zu den vielen Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Region, die vor allem im Sommer und tagsüber viel Energie bringen, während Windenergieanlagen eher in den Monaten Oktober bis April hohe Erträge erzielen. Die Kombination der beiden Energien senkt die erforderliche Netzkapazität und macht es somit leichter, das erforderliche Stromnetz besser auszulasten und damit mehr erneuerbare Energie einzuspeisen. Auch Unternehmen fragen zunehmend bei ihrer Ansiedlung nach Standorten mit lokalen Energieversorgungsmöglichkeiten. Und last but not least können Kommunen und Bürger vom Ausbau der Erneuerbaren Energien profitieren,

5. Bayerisches Beteiligungsgesetz

Die Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist aus Sicht der Staatsregierung ein entscheidender Schlüssel, um die ambitionierten Ausbauziele zu erreichen. Dazu muss nicht nur landesweit, sondern auch vor Ort ein Mehrwert durch die Windenergieanlagen entstehen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit einer Regelung in § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Möglichkeit geschaffen, Kommunen finanziell an der Wertschöpfung zu beteiligen. Die Anwendung beruht aber auf Freiwilligkeit der Anlagenbetreiber. Eine Beteiligungsmöglichkeit für die Einwohner ist in der Bundesregelung nicht vorgesehen. Am 16. Juli 2024 hat die Bayerische Staatsregierung deswegen Eckpunkte für ein bayerisches Beteiligungsgesetz beschlossen. Damit soll noch in diesem Jahr eine Regelung im Landtag eingebracht werden, durch welche die betroffenen Regionen stärker vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren. Betreiber neu errichteter Windenergie- und Photovoltaikanlagen sollen künftig sowohl den Kommunen als auch den Bürgern ein Angebot zur finanziellen Beteiligung an den Anlagen unterbreiten müssen. 2025 soll das Gesetz dann in Kraft treten. Mit dieser garantierten Wertschöpfung vor Ort soll das Gesetz dazu beitragen, die Zustimmung zur Energiewende zu steigern.

6. Gesetzespakete des Bundes insbesondere zur Umsetzung von RED III

Abschließend möchte ich noch kurz Vorhaben auf EU- und Bundesebene beleuchten, die mit Ihrer aktuellen Fortschreibung in Verbindung stehen.

Am 20.11.2023 trat die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (englisch "Renewable Energy Directive III" kurz "RED III") in Kraft. Mit RED III soll der Druck auf die Mitgliedstaaten verstärkt werden, den Ausbau und Einsatz erneuerbarer Energieressourcen zu erhöhen. Als EU-Richtlinie gelten die Vorgaben nicht unmittelbar, sondern müssen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Bei den umfangreichen Richtlinienvorgaben der EU und aktuellen Umsetzungsvorschlägen des Bundes will ich mich auf die Festlegung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land beschränken, weil dies mittelbar auch Bezüge zu Ihrer aktuellen Regionalplanfortschreibung hat. Mit RED III verpflichtet die EU die Mitgliedstaaten, Beschleunigungsgebiete auszuweisen. In diesen Gebieten gilt dann ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren für Wind und PV-Anlagen.

Die Umsetzung der EU-Vorgabe erfolgt in Deutschland insbesondere mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“. Dem aktuellen Gesetzentwurf zufolge sollen Beschleunigungs-

gebiete grob gesagt eine Teilmenge der Windenergiegebiete nach dem „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land“ kurz WindBG werden, also die Flächen für Windenergieanlagen, die Sie in der Regionalplanung als Vorranggebiete ausweisen oder die in den Bauleitplänen ausgewiesen werden. Beschleunigungsgebieten sollen auf Flächen beschränkt werden, auf denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei Einhaltung der im Plan festgelegten Regeln und falls erforderlich der Anwendung geeigneter Minderungsmaßnahmen sollen in Beschleunigungsgebieten u. a. die UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung entfallen, ebenso wie die Artenschutzprüfung und gewisse wasserrechtliche Prüfpflichten im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.

Der im Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf befindet sich aktuell im Bundesratsverfahren. Es wird diese Woche in Ausschüssen beraten und soll Ende September ins Bundesratsplenum gehen. Aktuelle Änderungswünsche der Länder beziehen sich auf nicht hinreichend klare Rechtsbegriffe. Uns ist es ein Anliegen, dass sich keine deutlich erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfungen in der Regional- und Bauleitplanung durch die Festlegung von Beschleunigungsgebieten ergeben. Strittig ist aktuell auch, ob grundsätzlich die Verfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten und Festlegung von Beschleunigungsgebieten regelmäßig parallel laufen müssen, oder Beschleunigungsgebiete auch im Nachhinein festgelegt werden können. Der Bund würde aktuell diese zeitliche Trennung nur für Vorranggebiete ermöglichen, bei deren Fortschreibung bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vss. Ende 2024 / Anfang 2025, bereits das förmliche öffentliche Beteiligungsverfahren gestartet ist. Uns und vielen anderen Ländern ist es wichtig, dass durch die neuen Bundesvorgaben zur Festlegung von Beschleunigungsgebieten kein Sand ins Getriebe bei Ihren Regionalplanfortschreibungen zur Windenergiesteuerung kommt. Auch wenn wir noch in einigen Fragen Änderungswünsche verhandeln, gehen wir davon aus, dass wir mit unserer bisherigen Vorgehensweise zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Bayern die wesentlichen Anforderungen zur späteren Festlegung von Beschleunigungsgebieten erfüllen. Meine Botschaft heute dazu ist deswegen, sich durch diese Änderungen auf EU- und Bundesebene nicht verunsichern zu lassen und Ihre Planungen zügig wie bisher vorgesehen fortzusetzen. Dabei wünsche ich viel Erfolg!